

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, 14. Sitzung am 11. Februar 2015

Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen:

Drucks. [19/502](#) und Drucks. [19/971](#) – Änderung Hess. SchulverwGE –

15.	Zentrum für Lehrerbildung (ZLB), Universität Kassel	S. 55
16.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU)	S. 56
17.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 68
18.	Hessischer Rechnungshof (HRH), Fünfter Senat	S. 70
19.	Arbeitsgemeinschaft UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen (UL)	S. 76
20.	Elternbund Hessen e. V. (ebh)	S. 79
21.	Verband der Lehrer Hessen (VDL)	S. 81
22.	Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen (AGD)	S. 84

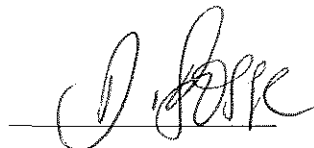
**Stellungnahme zum
Entwurf für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der de-
zentralen Schulverwaltung und zum
Entwurf für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung**

(Bezug: Hessischer Landtag, Drucksache 19/502 und Drucksache 19/971)

Die Universität Kassel begrüßt die von Seiten der Koalition und der SPD beabsichtigte Aufhebung des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung, zumal die Etablierung des „Landesschulamts und Lehrkräfteakademie“ nach der bisherigen Erfahrung zu keiner Verbesserung der Rahmenbedingungen für phasenübergreifende Kooperationen geführt hat.

Von einer Stärkung der dezentralen Schulverwaltung erhofft sich die Universität Kassel eine eindeutige Verortung und klare Definition der personellen Zuständigkeiten der an der Lehrerbildung und an der Schulentwicklung beteiligten Verantwortlichen. Wir empfehlen daher sehr, die regionalen Bildungsinstitutionen als „Experten vor Ort“ an der konzeptionellen und operativen Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung maßgeblich zu beteiligen.

Kassel, im Januar 2015



Prof. Dr. Dorit Bosse

Vorsitzende des ZLB

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU · Postfach 50 05 61 · 60394 Frankfurt

Bildungs- und Gesellschaftspolitik

Frau Geschäftsführerin
Michaela Oeftring
Kulturpolitischer Ausschuss des
Hessischen Landtags
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

16. Januar 2015

**Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des
Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks.
19/502 – und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis
90/Die Grünen für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen
Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971**

Sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen die
Position der VhU zum genannten Gesetzentwurf.

Unsere Stellungnahme haben wir bereits an Sie per Mail geschickt.

An der mündlichen Anhörung wird für die VhU Herr Matthias Rust, Geschäftsführer
der Landesarbeitsgemeinschaft *SchuleWirtschaft* der VhU teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg E. Feuchthofen
- Geschäftsführer -

Anlage



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen

**der Fraktion der SPD für ein
Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur
Stärkung der dezentralen Schulverwaltung
– Drucks. 19/502 –**

und

**der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung
– Drucks. 19/971 –**

**Im Rahmen der schriftlichen und öffentlichen mündlichen
Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des hessischen Landtags
am 11. Februar 2015**

Frankfurt, 19. Januar 2015

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

A. Vorbemerkung

Die Fraktionen von SPD und CDU mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben jeweils Gesetzentwürfe zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung in den Landtag eingebracht. Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) mit Schreiben vom 27. November 2014 zur Stellungnahme aufgefordert, die Grundlage für eine öffentliche Anhörung des KPA am 11. Februar 2015 sein soll.

Die VhU nimmt die Auflösung des Landesschulamtes als Zielrichtung beider Gesetzentwürfe zustimmend zur Kenntnis. Die hessische Wirtschaft hatte sich bereits gegen die Einführung eines solchen zentralen Amtes ausgesprochen und in der Stellungnahme wie auch in der Anhörung zum Gesetzentwurf des „Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG“ im Jahr 2012 die Landesregierung aufgefordert, davon Abstand zu nehmen.

Die VhU hatte insbesondere kritisiert, dass der damalige Gesetzentwurf nicht erkennen ließ, welcher Nutzen mit dem neuen Landesschulamte und der damit verbundenen Organisationsreform für die einzelnen Schulen verbunden sein sollte. Die Errichtung eines neuen Zentralamtes spiegelte kein transparentes Konzept mit Maßnahmen-, Zeit- und Organisationsplänen anhand konkret definierter Ziele. Die neu entstandene Behörde wurde (deshalb) nach hiesiger Erkenntnis mit Einblicken in die schulische Verwaltungspraxis in den vergangenen Jahren den Anforderungen einer effizienten Bildungsverwaltung nicht gerecht.

Das seinerzeit breite schriftliche Votum nahezu aller Experten gegen das geplante Landesschulamte bestätigte die VhU in ihrer kritischen Einschätzung. Die VhU erwartet daher, dass mit den vorliegenden Gesetzentwürfen nicht nur ein Rückbau des Landesschulamtes in den Status ex ante verbunden ist, sondern auch eine Reform der Schulverwaltung unter den Gesichtspunkten von mehr Effizienz sowie Berücksichtigung neuer Arbeitsaufgaben bzw. Arbeitsteilungen im Zeichen eines

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

wachsenden Anteils Selbstständiger Schulen, dies insbesondere bezogen auf das Verhältnis zwischen Schule und Schulaufsichtsverwaltung, aber auch staatlicher und kommunaler Verwaltung.

Eine Reform der Schulverwaltung war und ist unter diesen Parametern aus der Sicht der hessischen Wirtschaft dringend notwendig. Die VhU sieht sich hierin nach den Gesetzesbegründungen mit den Regierungsfractionen wie auch der Fraction der SPD einig. Dazu gehört als Kern beider Gesetzesinitiativen die Rückabwicklung des Landesschulamts.

B. Analyse, Bewertungen und Empfehlungen

1. Analyse

Aus Sicht der VhU sollte eine Reform der staatlichen Schulverwaltung zu mehr Effizienz bzw. Wirksamkeit führen. Dazu sollten Aufgaben, Zuständigkeiten und Geschäftsprozesse innerhalb der gesamten Schulverwaltung unter Einschluss der kommunalen Schulträger optimiert und unnötige Verwaltungsstrukturen zusammengeführt bzw. abgebaut werden, um die frei werdenden finanziellen Mittel dort einzusetzen, wo sie gebraucht und im Sinne von mehr Dienstleistungsqualität verwendet werden, nämlich in den Schulen. Dies entspricht dem Grundanliegen aller drei beteiligten Fractionen wie auch der VhU, die Arbeit in den Schulen mit der unterstützenden Struktur der Selbstständigen Schulen weiter auszubauen.

Diesen generellen Zielen folgt der Anspruch der vorliegenden Gesetzesentwürfe. Ob dieser Anspruch auch erfüllt wird, lässt sich allerdings in den Entwürfen nur bedingt erkennen, weil die Restrukturierung des Landesschulamts weitgehend zu der vorhergehenden Struktur der Schulaufsichtsbehörden führen soll bzw. auch wird.

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Die VhU kritisiert vor allem, dass die 15 staatlichen Schulämter in beiden Gesetzentwürfen als untere bzw. mittlere Schulaufsichtsbehörden ebenso an allen bisherigen Standorten erhalten bleiben sollen wie die kommunale Schulträgerverwaltung mit ihren noch zahlreicheren Schulämtern. Von einer qualitativen überzeugenden Reform kann daher weder unter dem Gesichtspunkt der Effizienz noch des vereinfachten Workflows gesprochen werden.

Um eine schlanke und effiziente Verwaltung zu sichern, sieht der Gesetzentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings vor, dass einzelne Staatliche Schulämter künftig bestimmte Aufgaben entweder überregional oder sogar landesweit wahrnehmen. Ebenso ist in diesem Entwurf die Zusammenlegung der Abteilungen II (Akademie für Lehrerbildung und Personalentwicklung einschließlich der Studienseminare) mit der Abteilung III (Qualitätsentwicklung und Evaluation) vorgesehen. Sie würden in der hessischen Lehrkräfteakademie gebündelt werden, die mit neuer inhaltlicher Ausrichtung wesentliche Aufgaben des bisherigen Landesschulamts übernehmen soll. Im Gesetzentwurf der SPD ist demgegenüber ein Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung vorgesehen. Das ehemalige Institut für Qualitätsentwicklung soll hierin integriert werden.

2. Bewertungen

Die in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehene Auflösung des Landesschulamts sollte aus Sicht der VhU dazu dienen, mehr Effizienz zu erreichen und unnötige Verwaltungsstrukturen abzubauen. Da jedoch die Anzahl staatlicher Schulämter nicht reduziert wird, ist mit der weitgehenden Rückführung auf den Status Quo vor Einführung des Landesschulamts nur ein sehr begrenzter Effizienzgewinn durch Kostenreduktion zu erwarten. Wesentlich weitergehende und kostensenkende Maßnahmen auf Ebene der Schulaufsichtsbehörden sind nicht ersichtlich, insbesondere durch den Erhalt der Parallelstruktur mit den kommunalen Schulämtern.

Die VhU sieht hierin eine verpasste Chance. Der Landesrechnungshof hatte bereits in seinem Prüfbericht des Jahres 2009 (!), Seite 235, angeregt, „ein Schulamt mit

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Weisungsbefugnissen gegenüber den übrigen Ämtern auszustatten, die dann als nachgeordnete Dienststellen oder Außenstellen des zentralen Schulamtes organisiert werden könnten“. Er regte ferner an, „weitere Aufgaben, wie z. B. die Personalsachbearbeitung und die Bearbeitung der Reisekosten, zu zentralisieren.“ Das bisherige Landesschulamt hätte in diesem Sinne dazu beitragen können, „Aufgaben, Zuständigkeiten und Geschäftsprozesse“ zu vereinheitlichen und zu optimieren, wenn es dementsprechend als Verschlinkung der Verwaltung angelegt worden wäre.

In der Begründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Art. 2 Abs. 4 wird dieser Anregung nunmehr insofern gefolgt, als einzelne Staatliche Schulämter vereinzelte Aufgaben zentral oder zumindest überregional wahrnehmen. Hiermit scheinen sich die Regierungsfractionen vom Effizienzgedanken in einem Ansatz leiten zu lassen, der allerdings deutlich ausbaufähiger ist.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus – wie die VhU - empfohlen, eine Zusammenlegung von Schulämtern zu prüfen. Die Größe einzelner Schulämter scheint unter Kostengesichtspunkten nicht optimal. Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang ganz zentral und überzeugend darauf hingewiesen, dass die zunehmende Selbstständigkeit der Schulen auch eine Verlagerung von Kompetenzen und Ressourcen auf die Schulen zur Folge haben müsse.

Die SPD-Fraktion greift diesen Gedanken in ihrer Gesetzesbegründung zumindest bei der Restrukturierung der unteren Schulaufsichtsbehörden auf. Hier wird die Erkenntnis deutlich, dass die Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse zur Gewährleistung größerer Eigenverantwortlichkeit in den nächsten Jahren ein zentrales Problem der unteren Schulaufsicht sein wird. Dabei sollte noch deutlicher gesagt werden, dass es nicht nur um eine Unterstützung geht, sondern vor allem um eine Verlagerung von bisherigen administrativen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen aus der Verwaltung an die (Selbstständigen) Schulen.

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Positiv sieht die VhU den Grundansatz im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, eine neue Hessische Lehrkräfteakademie zu errichten. Hier kann es nicht nur gelingen, alle drei Phasen der Lehreraus- und fortbildung zu verzahnen, sondern auch den Aspekt einer im Schulwesen noch „jungen“ kontinuierlichen Personalentwicklung über alle schulischen Aufstiegsstufen hinweg zu entwickeln.

3. Empfehlungen

Im Jahr 2004 hat die VhU ein Konzept zur „Selbstständigen Schule 2015“ und in der Folge im Jahr 2008 auch drei hiermit grundlegend korrespondierende Modelle zur Reform der Schulverwaltung vorgelegt, die auch die kommunale Verwaltung mit integrieren (Anlage).

Alle drei Modelle gehen davon aus, dass nach der Reform nur noch eine Schulverwaltung existiert. Der Vorteil für die Schulen liegt auf der Hand: Es gäbe nur noch eine vorgesetzte Stelle, mit einem Verwaltungskreis und einer Rechenschaftslegung. Grundlegende Voraussetzung: Land und Schulträger einigen sich darauf, die „Schulsteuerung“ nur von einem der beiden oder aber gemeinsam zu übernehmen:

1. Modell „Landesmanagement“: Die Schulen werden weiterhin vom Land durch ein Regionalmanagement gesteuert. Die Schulträger stellen die Infrastruktur und weitere Sachmittel (Abbildung 1).
2. Kommunalmanagement: Die Schulen sind im Verantwortungsbereich der Schulträger verankert. Das Land stellt finanzielle Mittel für das Personal zur Verfügung (Abbildung 2).
3. Das Stiftungsmodell: Land und Schulträger gründen gemeinsam regionale Stiftungen, in die das Land die Personalmittel und die Schulträger die Infrastruktur und weitere Sachmittel einbringen (Abbildung 3).

Die VhU favorisiert das Stiftungsmodell (z. B. Niederlande), da hier eine konstruktive „Machtbalance“ zwischen Land und Schulträger am besten gewahrt erscheint. In allen Modellen wäre die für die externe Evaluation zuständige Verwaltungseinheit

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

unabhängig und prüfte auch die Qualität der Schulverwaltung. Letzteres ist in jedem erfolgreichen Qualitätsmanagementsystem unverzichtbar.

Durch die Einbindung der Arbeitseinheit des ehemaligen Instituts für Qualitätsentwicklung in das Landesinstitut (SPD-Entwurf) oder in die Lehrkräfteakademie (Entwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist das ehemalige IQ von diesen Institutionen weiterhin nicht mehr unabhängig und damit als externer „Evaluierer“ nicht hinreichend abgesichert bzw. ausgestattet: Landtag und Landesregierung, aber auch Lehrkräfte, Eltern- und Schülerschaft sind jedoch auf eine möglichst objektive = unabhängige Information über die konkrete Leistungsfähigkeit des Schulsystems angewiesen. Aus diesem Grund wurde das IQ 2005 im Schulgesetz als externe Behörde errichtet, bevor es in das LSA integriert wurde.

Als auch künftig lediglich integrierte Abteilung wäre die Evaluierungseinheit leider auch weiterhin nicht wieder selbstständig, sondern auch noch fachlich unbeschränkt weisungsabhängig. Diese Verzahnung von Evaluierer und Evaluierten reduziert die Glaubwürdigkeit der Arbeit bzw. externen Evaluierungsergebnisse. Künftige politische Entscheidungen zur weiteren Verbesserung des Schulwesens würden dadurch mit Blick auf die Basis externer Evaluierungsergebnisse erschwert, soweit es um die einst in Hessen erfolgreich implementierte Evidenzorientierung anhand valider bildungsökonomischer Daten geht. (Prof. Dr. Klieme, DIPF, beim 22. VhU-Bildungsforum am 11. Juni 2012: „Es entsteht der Eindruck, dass diese Evaluation nicht unabhängig stattfindet“). Die VhU bewertet daher die vorgesehene Neuorganisation der Qualitätsevaluierung als eine Zementierung des Rückschritts der Schulverwaltungsreform vom 27. September 2012.

Die Qualitätsmessung und –bewertung muss hingegen möglichst objektiv, unabhängig und für alle Teile eines Systems gleichwertig sein. Eine Koppelung der Evaluierung mit einem „zuarbeitenden“ und ebenso von den Ergebnissen direkt betroffenen Funktionsbereich ist daher nicht zweckdienlich. Sie würde die „Neutralität“ der Evaluierung - von der Bestimmung der Indikatoren über den Prüfprozess bis hin zur Bewertung plus Empfehlungen - nachhaltig beeinträchtigen.

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Eine Reform der Schulverwaltung muss zum Ziel haben, den Schülern und daraus abgeleitet dem Unterricht, den Lehrkräften, der Schulleitung und der „Brücke“ zur ministeriellen Schulsteuerung zu nutzen. Das Schulsystem ist kein Selbstzweck; es soll vor allem dem Unterricht und den Schülern dienen, die es „durchlaufen und bewältigen“ müssen. Diesem modernen und weltweit bei erfolgreichen Schulsystemen entscheidenden Grundansatz werden die vorliegenden Gesetzentwürfe nur in Teilen gerecht.

Die VhU empfiehlt daher den Regierungsfractionen,

- die in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehene Abwicklung des Landesschulamtes vorzunehmen,
- eine Organisationseinheit für Qualitätsentwicklung (IQ) einzurichten, die eine unabhängige, externe Evaluation ermöglicht, die nicht weisungsabhängig in andere Strukturen integriert wird,
- die kommunale Schulverwaltung noch stärker in die Reform einzubeziehen und die Schulträger mit in die Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung einzubinden. So lässt sich eine „Machtbalance“ gewährleisten und eine Erhöhung der Effizienz erreichen.

Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf den hohen Bedarf, der sich aus fiskalpolitischen Gründen für eine Einbeziehung der kommunalen Schulverwaltung in die Verwaltungsreform ergibt. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) hat in einer Expertise für die VhU (Bildung in Zeiten knapper Kassen: Pro-Kopf-Finanzierung statt Institutionenförderung!, 2010) herausgearbeitet, dass die Ausgabenwerte der einzelnen kommunalen Schulträger bei den Verwaltungskostenanteilen zwischen 85 Prozent und 38 Prozent streuen. Das hat erhebliche Auswirkungen auf den verfügbaren Investitionsanteil, der im Umkehrschluss bei nur 15 Prozent bzw. immerhin bei 62 Prozent liegt.

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Würden zudem den vielen kommunalen Schulträgern Teilkostenbeiträge pro Schüler (z.B. für Verbrauchsmaterial, Wasser, Abwasser, Toilettenbedarf, Schülerunfallversicherung, Beförderungskosten, Verköstigung, Sekretariatskräfte usw.) vorgegeben, die sich aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen am Landesdurchschnitt zu orientieren hätten, führte dies nach den Berechnungen des IW allein bei den Verwaltungskosten zu Einsparungen von mehr als 16 Mio. Euro.

Frankfurt, den 19. Januar 2015



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Anhang

Aus: „Herausforderungen der hessischen Schulpolitik in der 17. Legislaturperiode, Die Sicht der Wirtschaft, Erweiterte Fassung mit den Antworten der VhU auf Schlüsselfragen an die Politik, Öffentliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des hessischen Landtags am 16. Juni 2008



Modell „Landesmanagement“

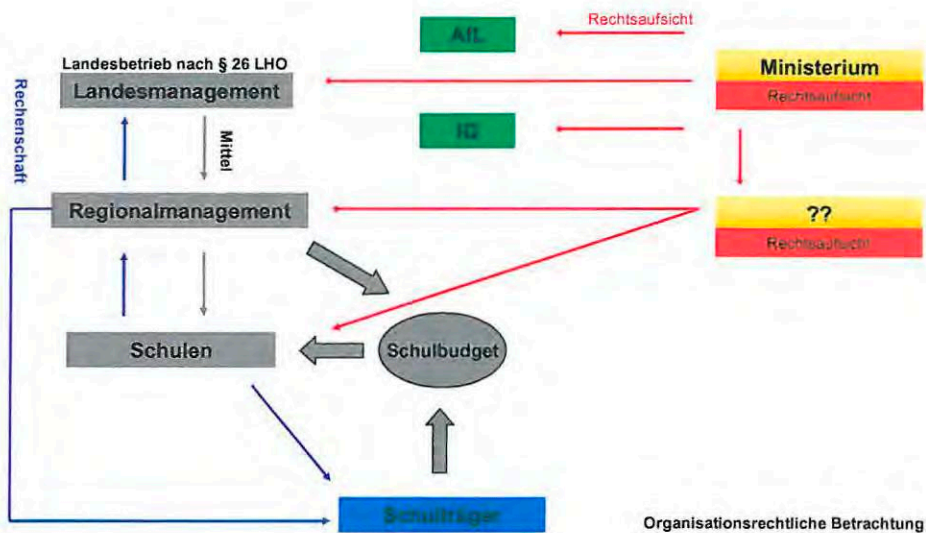


Abbildung 1

Stellungnahme der VhU zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Gesetzentwürfe Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971



Modell „Kommunalmanagement“

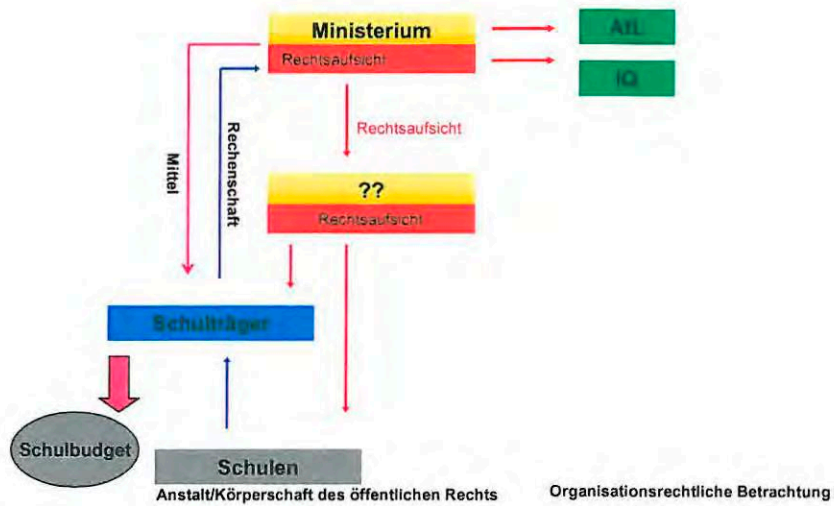


Abbildung 2



Modell „Öffentliche Stiftung“

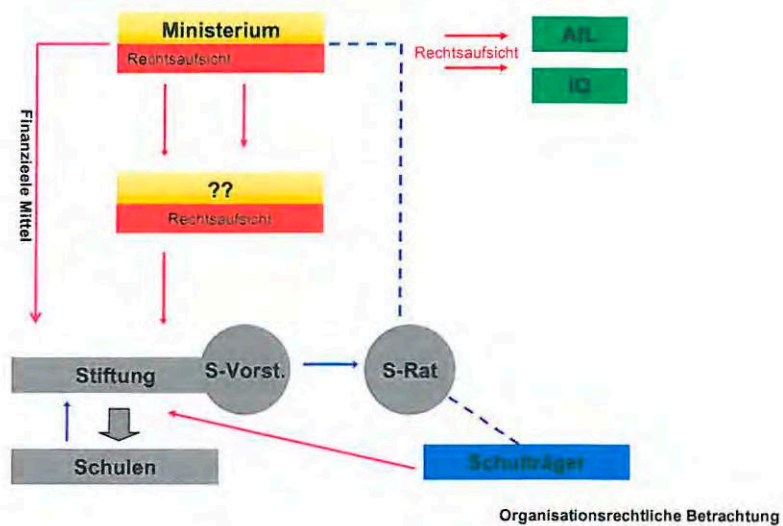


Abbildung 3

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn MdL Lothar Quanz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

16. Januar 2015
Dr. Mai-Hes

**Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des
Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung –
Drucksache: 19/502
und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die
Grünen für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungs-
verwaltung – Drucksache 19/971**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Quanz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr für die Zusendung der o. g. Gesetzentwürfe und Ihre
Einladung zu einer Stellungnahme.

Die Gesetzentwürfe resultieren aus den Erfahrungen der letzten Umstrukturierung
im Jahr 2012. Die Bemühungen, die dadurch entstandenen Konfliktfelder zu
bereinigen, finden unsere Zustimmung.

Artikel 2 Nr. 13 (§ 171 Abs. 1 S. 1 HSchG)

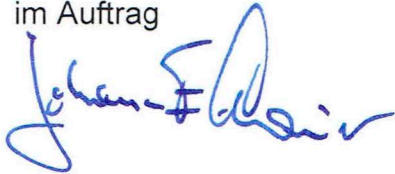
Die Genehmigung von Ersatzschulen durch eine noch durch Rechtsverordnungen
zu bestimmende Aufsichtsbehörde als einem dafür spezialisierten Staatlichen
Schulamt ist sinnvoll, wenn entsprechende Verfahren dadurch vereinfacht werden
können.

Einleitung Teil B, Abs. 4 bzw. Begründung Teil A, Abs. 4

Dass Unterrichtsentwicklung als Qualitätsentwicklung von Schule verstärkt ein Thema für die Tätigkeit von Führungskräften werden soll, ist begrüßenswert. Allerdings muss dies mit den Verwaltungs- und Leitungsaufgaben von Führungskräften in Einklang gebracht werden können. Ob hierzu nicht eher eine spezielle als eine mit der Lehrkräftefortbildung einheitliche Gestaltung von Fortbildung notwendig ist, sollte nochmals bedacht werden.

An der mündlichen Anhörung am 11. Februar 2015 kann leider aus terminlichen Gründen keine Vertreterin/kein Vertreter unseres Hauses teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Johann E. Maier
Kommissariatsdirektor



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Hessischer Landtag
z. H. Frau Michaela Öftring
Geschäftsführerin des Kulturpolitischen
Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de
r.pude@ltg.hessen.de

Aktenzeichen: 05 F06 02 31

Bearbeiter/in: Herr Dr. Mathes
Durchwahl: (0 61 51) 3 81-1 15
E-Mail:
andreas.mathes@rechnungshof.hessen.de
Ihr Zeichen: I A 2.8
Schreiben vom: 27.11.2014

Datum: 16. Januar 2015

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung, Landtagsdrucksache 19/502 und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung, Landtagsdrucksache 19/971

Sehr geehrte Frau Öftring,

vielen Dank, dass Sie dem Rechnungshof die Möglichkeit geben, an der Anhörung zu den oben genannten Gesetzentwürfen teilzunehmen und Ihnen zuvor eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden.

Die schriftliche Stellungnahme des für den Bereich Kultus zuständigen Fünften Senats füge ich diesem Schreiben bei. An der Anhörung am 11. Februar 2015 wird die zuständige Senatsvorsitzende, Frau Dir.'in HRH Dr. Ulrike Breidert, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Wallmann

(Dr. Walter Wallmann)

Anlage



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

FÜNFTER SENAT

Aktenzeichen: 05 F06 02 31

16. Januar 2015

Stellungnahme

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
**Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur
Stärkung der dezentralen Schulverwaltung,**
Landtagsdrucksache 19/502 vom 17. Juni 2014

und zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung,
Landtagsdrucksache 19/971 vom 7. Oktober 2014

1 Vorbemerkung

Die beiden Gesetzentwürfe sehen vor, die zum 1. Januar 2013 errichtete Behörde „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie“ (Landesschulamt) aufzuheben bzw. aufzulösen.¹ Nach beiden Gesetzentwürfen soll an die Stelle des Landesschulamts einerseits eine Behörde treten, die aus dem Landesschulamt die Aufgaben der Lehrerbildung und der Qualitätsentwicklung/Evaluation übernimmt und zusammenführt. Andererseits sollen die Staatlichen Schulämter aus dem Landesschulamt herausgenommen und unmittelbar an das Hessische Kultusministerium (Ministerium) angebunden werden, wie dies vor der Gründung des Landesschulamts der Fall war.

2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Vor Errichtung des Landesschulamts hatte der Rechnungshof auf die Verpflichtung der Landeshaushaltsordnung hingewiesen, bei finanzwirksamen Maßnahmen eine Wirt-

¹ Vgl. Art. 1, § 3 Landtagsdrucksache 19/502 und Landtagsdrucksache 19/971.

schaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LHO durchzuführen.² Nicht nur die Errichtung des Landesschulamts, sondern auch seine Auflösung ist eine finanzwirksame Maßnahme. Daher ist auch für diese Strukturveränderung eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD stellt im Vorblatt zu den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen dar, dass die „finanziellen Zielsetzungen der Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung“ bestehen bleiben, sowie sie präzise beziffert wurden. Primäres Ziel bleibe es, einen Effizienzgewinn zu erzielen.³ Es ist nicht zu erkennen, inwieweit die mit diesem Gesetzentwurf zu schaffende Struktur geeignet ist, um Einsparungen und Effizienzgewinne zu realisieren. Ebenso wenig wird dargelegt, an welchen Stellen der Verwaltung und der Aufgabenwahrnehmung die Einsparungen und Effizienzgewinne realisiert werden können.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht nach dem Vorblatt davon aus, dass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.⁴ Im Zusammenhang mit der Schaffung von Kooperationsverbänden der Staatlichen Schulämter sollen Synergieeffekte erzielt werden, „die – vor dem Hintergrund der Schuldenbremse – zur Erreichung der Einsparvorgaben unabdingbar sind“.⁵ Wie beide Aussagen miteinander zu vereinbaren sind, bleibt offen.

Der Rechnungshof empfiehlt, mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen festzustellen, ob die vorgesehenen Änderungen von Vorteil sind und ggf. welche Variante realisiert werden sollte. Dabei sollten realistische, präzise zu benennende Wirtschaftlichkeitseffekte verschiedener Szenarien betrachtet und gegeneinander abgewogen werden. Als Szenarien kämen z. B. in Betracht:

- die unveränderte Beibehaltung des Landesschulamts,
- die Trennung in die beiden Säulen Lehrerbildung einschließlich Qualitätsentwicklung/Evaluation und Staatliche Schulämter sowie
- die Trennung in die drei Säulen Lehrerbildung, Qualitätsentwicklung/Evaluation und Staatliche Schulämter, wie sie vor der Errichtung des Landesschulamts bestanden haben.

² Vgl. Fünfter Senat des Hessischen Rechnungshofs, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVwOrgRG), Landtagsdrucksache 18/5545 vom 25. April 2012, 2. Juli 2012, Ausschussvorlage KPA/18/34 – Teil 6, Nr. 49.

³ Vgl. Landtagsdrucksache 19/502, S. 2.

⁴ Vgl. Landtagsdrucksache 19/971, S. 1-2.

⁵ Landtagsdrucksache 19/971, S. 12.

3 Zur Neuorganisation der staatlichen Schulaufsicht

Die beiden Gesetzentwürfe bestimmen die fünfzehn Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden, denen die staatliche Schulaufsicht in ihren jeweiligen Dienstbezirken obliegt. Des Weiteren sehen sie vor, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung einzelne Staatliche Schulämter mit der Wahrnehmung überregionaler oder zentraler Aufgaben beauftragen kann.⁶

Die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung überregionaler oder zentraler Aufgaben auf einzelne Staatliche Schulämter bestand bereits vor Errichtung des Landesschulamts. Der Rechnungshof empfahl damals aufgrund seiner Prüfungserfahrungen, dass das Ministerium mehr Aufgaben zentralisieren sollte. Die Gesetzentwürfe lassen offen, ob weitere Zentralisierungen angestrebt werden.

Der Gesetzentwurf der SPD bietet außerdem die Möglichkeit, überregionale oder zentrale Aufgaben der Schulaufsicht den Regierungspräsidien zu übertragen.⁷ Die Regierungspräsidien nehmen seit vielen Jahren keine die Schulaufsicht betreffenden Aufgaben mehr wahr. Der Rechnungshof regt an, von einer Aufgabenübertragung auf die Regierungspräsidien abzusehen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthält die neue Regelung, dass durch Rechtsverordnung der Zusammenschluss von Staatlichen Schulämtern zu Kooperationsverbänden bestimmt werden kann. Nach der Begründung dienen die Kooperationsverbände der Qualitätsentwicklung durch einheitliche Standardsetzung sowie der Erzielung von Synergieeffekten und werden für alle Staatlichen Schulämter verbindlich. Die Kooperationsverbände beruhen auf schriftlichen Kontrakten und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Der Kontrakt soll verbindliche Absprachen zur Kooperation bei fachlichen Themen und ein amtsübergreifendes Vertretungskonzept beinhalten.⁸

Der Rechnungshof erkennt an, dass der Zusammenschluss zu Kooperationsverbänden eine weitere Möglichkeit bietet, die Aufgabenerledigung der Staatlichen Schulämter zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten. Da die fachlichen Themen der Zusammenarbeit nur beispielhaft benannt werden, bleibt ihre konkrete Ausgestaltung den Kooperationsverbänden vorbehalten. In ungünstigen Fällen kann dies dazu führen, dass sich das Ausmaß und die Intensität der regionalen Kooperation unterschiedlich entwickeln,

⁶ Vgl. Entwurf für § 95 Abs. 1 HSchG, Landtagsdrucksache 19/502, S. 6; Entwurf für § 95 Abs. 1 und 4 HSchG, Landtagsdrucksache 19/971, S. 5 und 6.

⁷ Vgl. Entwurf für § 95 Abs. 1 HSchG, Landtagsdrucksache 19/502, S. 6.

⁸ Vgl. Landtagsdrucksache 19/971, S. 12.

ohne dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Gesetzentwurf bietet dem Ministerium nur begrenzte Steuerungsmöglichkeiten. Der Rechnungshof regt an zu prüfen, ob dem Ministerium im Gesetz stärkere Mitwirkungsrechte eingeräumt werden sollten.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden die Dienstbezirke in zwei Gesetzen (§ 95 Abs. 2 HSchG, § 1 Abs. 2 Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie) geregelt.⁹ Aus Sicht des Rechnungshofs sollten die Dienstbezirke allein in § 95 Abs. 2 HSchG festgelegt werden.

4 Zur Aufgabe der regionalen Lehrerfortbildung der Staatlichen Schulämter

Nach dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion gestaltet das Staatliche Schulamt in seinem Bezirk die regionale Lehrerfort- und weiterbildung.¹⁰ Nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet das Staatliche Schulamt „die regionale Lehrerfortbildung entsprechend den von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelten Vorgaben“¹¹. Im Unterschied zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion soll die Lehrkräfteweiterbildung „im Rahmen einer redaktionellen Anpassung“ gestrichen werden, da sie nicht zu den Aufgaben der unteren Schulaufsicht gehört.¹²

Der Rechnungshof hatte in früheren Prüfungen festgestellt, dass die Aufgaben der Lehrerfort- und -weiterbildung den gesetzlichen Regelungen entsprechend von verschiedenen Stellen im Kultusressort wahrgenommen wurden. Dadurch kam es zu Planungsproblemen und Reibungsverlusten. Er hatte deshalb angeregt, die Lehrerfort- und -weiterbildung allein der für die Lehrerbildung zuständigen Stelle zuzuweisen.¹³ An dieser Empfehlung hält der Rechnungshof fest. Er regt an, die Regelungen der beiden Gesetzentwürfe zu überdenken.

5 Zur Organisation der Studienseminare

Nach beiden Gesetzentwürfen werden die Studienseminare Teil der neuen Behörde (Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung bzw. Hessische Lehrkräfteakademie). Ihre bisherige Struktur bleibt nach den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen unverändert. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE

⁹ Vgl. Landtagsdrucksache 19/971, S. 3-4 und 5.

¹⁰ Vgl. Entwurf § 95 Abs. 1 Satz 2 HSchG, Landtagsdrucksache 19/502, S. 6.

¹¹ Entwurf § 95 Abs. 1 Satz 4 HSchG, Landtagsdrucksache 19/971, S. 5.

¹² Vgl. Landtagsdrucksache 19/971, S. 11.

¹³ Vgl. Bemerkungen 2009, Nr. 20; Bemerkungen 2010, Nr. 19; Bemerkungen 2011, Nr. 20.

GRÜNEN nennt in seiner Begründung als eine von vier neuen Aufgaben der Lehrkräfteakademie die Förderung der horizontalen und vertikalen Kooperationen bei den Studienseminaren (Kooperationen der Seminare in einer Region und Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort).¹⁴

An Standorten mit mehreren Studienseminaren waren nach den Prüfungserkenntnissen des Rechnungshofs die Abläufe der gleichen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Tätigkeiten so unterschiedlich ausgeprägt, dass eine gegenseitige Vertretung in fast allen Bereichen faktisch ausgeschlossen war. Durch die lehramtsübergreifende Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen im Verwaltungsbereich könnten insbesondere vorhandene Ressourcen wirtschaftlicher eingesetzt und Synergieeffekte erschlossen werden.

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass an den größeren Studienseminaren die durchschnittlichen Ausbildungskosten einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meist niedriger als an kleineren Studienseminaren waren. Er empfahl, die Ursachen für die hohen Kosten insbesondere an mittleren und kleinen Studienseminaren zu analysieren und ggf. inhaltliche sowie organisatorische Konsequenzen für die einzelnen Standorte zu ziehen.¹⁵ Ob die durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die vorgesehenen Kooperationen abgesenkt werden könnten, ist zweifelhaft, denn dies würde eine umfassende Koordination des Ausbildungsangebots der verschiedenen Studienseminare voraussetzen.

(Dr. Breidert)

(Balk)

¹⁴ Vgl. Landtagsdrucksache 19/971, S. 10.

¹⁵ Vgl. Bemerkungen 2012, Nr. 17.



Helga Göbel
Landessprecherin der UL Hessen

Moltkestraße 12
35390 Gießen
Tel. 0641-3010300
E-Mail: helgagoebel3@aol.com

An die Mitglieder des
Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages

- per E-Mail -

Gießen, den 15. 1. 2015

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landes- schulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks. 19/502 und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971 –

Schreiben des KPA vom 18. 12. 2014/rp

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die AG UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung, an der Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses teilzunehmen.

Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme:

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landes- schulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks. 19/502

Der vorliegende Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen: Er zeigt deutlich auf, dass die Einführung des Landesschulamtes im Jahr 2012 eine falsche Entscheidung war, die zu korrigieren ist. Zu den Interessensverbänden, die sich seinerzeit vehement gegen die Einführung einer weiteren Schulverwaltungsebene geäußert haben, zählt auch die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen - UL.

e-Mail: info@ul-hessen.de

www.ul-hessen.de

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL begrüßt deshalb die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD intendierte Absicht der Abschaffung des Landesschulamtes und der Lehrkräfteakademie, da die Behörde ihrer Aufgabenstellung nicht gerecht wurde. Auflösung von Parallelstrukturen sowie Stärkung der unteren Schulaufsichtsbehörde als eigenständige Behörde sind richtige Schritte zur Revitalisierung einer Servicebehörde „zur Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse“.

Insbesondere die Absicht, „die Lehrerbildungsarbeit zu stärken“ macht Hoffnung, dass große Herausforderungen gegenwärtiger und zukünftiger schulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Lehrerfortbildung einen angemessenen Rahmen einnehmen.

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL begrüßt weiterhin die Rückkehr zu der in der Begründung zu Art. 1 angeführten „ortsnahen Schulaufsicht“ und deren Trennung von „zentralen Steuerungs- und Verwaltungsaufgaben“. Präsenz und Entscheidungsbefugnis als eigenständige Behörde vor Ort sowie Kenntnis der regionalen Bedingungsgefüge erlauben bedarfsgerechte Hilfestellung auf dem Weg zur selbstständigen Schule.

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines „Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ anstelle der ‚Lehrkräfteakademie‘ vor, die von der ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL ebenfalls begrüßt wird. Allerdings ist im Gesetzentwurf keine Konkretisierung der Aufgaben der Behörde zu finden, die per Verordnung geregelt werden müssten, wobei alle drei Phasen der Lehrerbildung beachtet werden sollten.

b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971 –

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL begrüßt die Absicht der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das im Rahmen des Landtagswahlkampfes 2013 von der CDU geäußerte Versprechen einzulösen, das Landesschulamtsamt und die Lehrkräfteakademie abzuschaffen.

Jedoch bereits der Titel des Gesetzentwurfes weist darauf hin, dass es hier um eine „Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung“ geht und nicht um die Auflösung überflüssiger Parallelstrukturen, die mit der Errichtung des Landesschulamtes einher gingen und zu einer Dreistufigkeit der Schulverwaltung führten.

Probleme:

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL begrüßt ausdrücklich, die Wiedereinführung der 15 Staatlichen Schulämter als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörde, da diese so ihre Aufgaben als ortsnahe Servicebehörde zur problemnahen Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse besser erfüllen können.

e-Mail: info@ul-hessen.de

www.ul-hessen.de

Da jedoch „Kooperationsverbände“ angestrebt werden und in der Begründung zu Art. 2, Abs. 4 von „schlanker“ und „effizienter“ Verwaltung die Rede ist und im Weiteren die „Schuldenbremse“ und „Einsparvorgaben“ Erwähnung finden, ist davon auszugehen, dass die Kooperationsverbände letztlich dem Abbau von Arbeitsplätzen in der Bildungsverwaltung dienen.

Darüber hinaus bindet deren Etablierung Energien und Zeit, die für die Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse dringend vor Ort benötigt würden und bereits bei der derzeitigen Personaldecke jetzt nicht vorhanden sind.

Schließlich handelt es sich erneut um eine dritte Hierarchieebene, die die zugesagte Zweistufigkeit der Schulverwaltung aufweicht und faktisch aushebelt.

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL lehnt deshalb die intendierte Schaffung von Kooperationsverbänden ab.

Weiterhin ist der Begründung zu Art. 1 § 2 zu entnehmen, dass im Rahmen der künftigen „berufsbegleitenden Qualifizierungsangebote“ ein Schwerpunkt auf der „Personalentwicklung für Führungskräfte“ liegen solle. Die explizite Nennung dieses Bereiches lässt befürchten, dass andere, wichtige Herausforderungen gegenwärtiger und zukünftiger schulischer Aufgaben wie beispielsweise Inklusion und integrative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichsten Ethnien bei der Lehrkräftebildung ins Hintertreffen geraten.

Deshalb spricht sich die ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGE LEHRER in Hessen – UL gegen die Nennung des Schwerpunktes „Personalentwicklung für Führungskräfte“ aus.

Mit freundlichen Grüßen
Helga Göbel
Landessprecherin der UL

e-Mail: info@ul-hessen.de

www.ul-hessen.de

elternbund hessen • Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt •

An Herrn
Lothar Quanz
- Vorsitzender des kulturpolitischen Ausschuss -

- per E-Mail

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks. 19/502 – und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungserwaltung – Drucks. 19/971 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Quanz,
sehr geehrte Abgeordnete des hessischen Landtags,

der elternbund hessen e. V. (ebh) begrüßt ausdrücklich die Auflösung des Landesschulamtes, wie sie im Titel des Gesetzentwurf der SPD-Fraktion erwähnt wird und wie sie der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsieht.

Die Schaffung einer zentralen Ausbildungs- und Fortbildungsstruktur für die drei Phasen der Lehrerbildung, die im Entwurf der SPD-Fraktion „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ heißt und seine Entsprechung in der Formulierung „Hessische Lehrerbildungsakademie“ im Entwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet, werden wir aufmerksam beobachten und dessen bzw. deren Arbeit kritisch bewerten.

In unserer Stellungnahme „zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVwOrgRG) der Fraktionen der CDU und der FDP - Drucksache 18/5545 – hatten wir die Schaffung eines Landesschulamtes „entschieden“ abgelehnt. Als Gründe hatten wir benannt:

- Steuerungsprobleme, „Schulen lassen sich nicht aus der Entfernung steuern.“
- Zentralisierung statt Regionalisierung, „die Zentralisierung von Aufgaben in einem Landesschulamtes bedeutet weniger Unterstützung vor Ort. Zentralisierung der Aufgaben ist nach Meinung des ebh der falsche Weg. Schulen gehen mehr und mehr in die Selbständigkeit. Auch dazu brauchen sie Unterstützung vor Ort.“

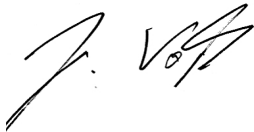
Beide Kritikpunkte konnten durch das neugeschaffene Landesschulamtes und dessen Arbeit nicht ausgeräumt werden. Weshalb sie weiterhin Bestand haben. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene zweistufige Schulverwaltung begrüßen wir ausdrücklich. Wir brauchen regional verankerte Schulämter, die in Kenntnis der Schullandschaft, den Schulen beim Schritt in die

Selbstständigkeit helfen. Außerdem vermindert sie Reibungsverluste, die durch Doppelstrukturen entstehen.

Dass die Kritikpunkte nicht ausgeräumt werden konnten, hat unseres Erachtens nichts mit der Arbeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesschulamts bzw. in der Schulverwaltung zu tun. Vielmehr handelte es sich bei der Schaffung des Landesschulamtes um die siebte Reform der Schulverwaltung innerhalb von 14 Jahren, die Rückabwicklung ist die achte innerhalb von 17 Jahren.

Das ist insofern problematisch, da sich die Form der Schulverwaltung an ihrer Funktion im Bildungswesen orientieren sollte. Dies legt den Schluss nahe, dass es eine Unklarheit über die Funktion seit 1999 gibt. Wir hoffen, dass die Enquete-Kommission mit ihrem wissenschaftlichen Arbeiten, Wege aufweist, wie ein zukunftsgerichtetes Bildungssystem in Hessen aussehen kann. Damit verbunden gehen wir davon aus, dass die Schulverwaltung dann noch einmal, den Notwendigkeiten entsprechend, an dieses Schulsystem angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Voß
- Vorsitzender -



VERBAND DER LEHRER HESSEN

im Deutschen Lehrerverband Hessen DLH
im Deutschen Beamtenbund DBB

Hessischer Landtag
z. Hd. Frau M. Öftring
Schlossplatz 1

65183 Wiesbaden

Landesvorsitzende:

Gudrun Mahr
Weingartenstraße 50
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032-85555
Fax: 06032-869266
e-mail:mahr-bad-nauheim@t-
online.de

Bad Nauheim, den 15.01.2015

Stellungnahme des VDL

für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung

Der VDL dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Der **VDL** votierte seinerzeit auch gegen das geplante Landesschulamts, um eine zu große und intransparente Mammutbehörde zu verhindern.

Der **VDL** begrüßt daher die Auflösung des Landesschulamtes und eine Stärkung der Staatlichen Schulämter.

Gudrun Mahr
Landesvorsitzende des VDL



VERBAND DER LEHRER HESSEN

im Deutschen Lehrerverband Hessen DLH
im Deutschen Beamtenbund DBB

Hessischer Landtag
z. Hd. Frau M. Öftring
Schlossplatz 1

65183 Wiesbaden

Landesvorsitzende:

Gudrun Mahr
Weingartenstraße 50
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032-85555
Fax: 06032-869266
e-mail:mahr-bad-nauheim@t-
online.de

Bad Nauheim, den 15.01.2015

**Stellungnahme des VDL
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen
Bildungsverwaltung**

Der **VDL** dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Da das ehemalige Landesschulamt der vorgesehenen Aufgabenstellung nicht gerecht werden konnte, ist es auch nach Ansicht des **VDL** notwendig, eine neu strukturierte Schulaufsicht zu erstellen.

Die Staatlichen Schulämter sollen wieder als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden ausgestaltet und unmittelbar an das Hessische Kultusministerium angebunden werden.

Die geplante neue Hessische Lehrkräfteakademie soll die administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften beinhalten. Der **VDL** erkennt die Notwendigkeit an, die Führungskräfte- und Lehrkräftefortbildung einheitlich zu gestalten.

Er begrüßt, dass die Studienseminare mit ihrer Kernkompetenz, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) fachdidaktisch und allgemeinpädagogisch auszubilden, ihre Tätigkeit als Teile der neuen Lehrkräfteakademie fortsetzen.

Der **VDL** wird sehr darauf achten, dass die vorgesehenen Kooperationsverbände der Staatlichen Schulämter tatsächlich der Erzielung von Synergieeffekten dienen und nicht die Abschaffung bzw. Zusammenlegung einzelner Staatlicher Schulämter initiieren.

Da mit dem Wegfall des Landesschulamts auch der dortige Gesamtpersonalrat entfällt, stellen sich dem **VDL** noch einige offene Fragen:

- 1) Wie sieht es mit einer langfristigen Standortsicherung der Mitarbeiter aus?
- 2) Wie verändern sich evtl. Arbeitsinhalte und die Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze pro Dienstsitz?
- 3) Wie ist die Abgrenzung von Zuständigkeiten des Ministeriums zum nachgeordneten Bereich?

Gudrun Mahr
Landesvorsitzende des VDL

**Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen
Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen**

AGD c/o Friedrich-Feld-Schule Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
35183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Gießen
18.01.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucks. 19/502 und Drucks. 19/971

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Quanz,

zu den oben genannten Gesetzentwürfen nimmt die Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen wie folgt Stellung.

Allgemeine Vorbemerkung:

Als Arbeitsgemeinschaft der über 100 Schulleiterinnen und Schulleiter der beruflichen Schulen und Leitungen der beruflichen Studienseminare haben wir seit vielen Jahren wahrgenommen, dass Schulaufsicht in den Staatlichen Schulämtern, die alle Teile einer einheitlichen Verwaltung sein sollten, sehr unterschiedlich interpretiert wurde. Zudem war wahrzunehmen, dass Fortbildungen von Staatlichen Schulämtern zu identischen Themen oft unkoordiniert parallel angeboten wurden.

Aus unserer Sicht wirklich gewinnbringend für die beruflichen Schulen war die zentrale Zuweisung der Lehrerstunden, die unabhängig von den Staatlichen Schulämtern und direkt durch das Ministerium erfolgte. Diese Maßnahme wurde leider zum Beginn des Schuljahres 2014/15 dadurch konterkariert, dass auch selbständige berufliche Schulen Abordnungen von Gymnasien aufnehmen mussten, da Staatliche Schulämter im Defizit bzw. im Bereich der allgemeinbildenden Schulen überbesetzt waren. Es erscheint in diesem Zusammenhang überlegenswert, die Zuweisungen auch für die übrigen Schulen schulformbezogen an die staatlichen Schulämter zu geben.

Zum Gesetzentwurf der SPD

Unsere Vorbemerkungen machen deutlich, dass wir eine Auflösung des Landesschulamtes so, wie sie im Gesetzentwurf der SPD vorzufinden ist, für die beruflichen Schulen in Hessen nicht befürworten können. Besonders problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang eine erneute Einbeziehung der Regierungspräsidien als Teile unterer Schulaufsichtsbehörden (§95). Damit ergibt sich aus unserer Sicht eher eine weitere Stufe in der Schulaufsicht und damit auf keinen Fall eine Verschlinkung der Abläufe. Durch eine Rückführung zum Status vor der

Einrichtung des Landesschulamtes sehen wir auch die Gefahr, dass das Verwaltungshandeln landesweit nicht nach den gleichen Qualitätsstandards erfolgt. Wir halten gerade im Bereich der

Zuweisungen eine zentrale Steuerung nach landesweit gleichen Kriterien für essentiell. Ganz unabhängig von einheitlich landesweit geltenden Qualitätskriterien ist es für uns außerordentlich wichtig, dass regional gut vernetzte Beratungsinstanzen für die Schulen vorgehalten werden, die im Bedarfsfalle sehr kurzfristig verfügbar sind. Ob diese Unterstützungsinstanzen Teil einer oder mehrerer Behörden sind, ist dabei von zweitrangiger Bedeutung.

Die Neugründung eines Landesamtes für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung unter den vorgeschlagenen Kriterien ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da es eine entsprechende Einrichtung, allerdings mit anderem Namen, bereits gibt. Besonders kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass als einziger Schwerpunkt die Führungskräfteentwicklung genannt wird. Aus unserer Sicht wäre an einer solchen Stelle vor allem auch die Fortbildung aller Lehrkräfte im pädagogischen und fachlichen Bereich zu benennen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/Die Grünen

Bezogen auf unsere Vorbemerkungen positiv sehen könnten wir, dass die Staatlichen Schulämter unmittelbar an das Ministerium angebunden werden. Dadurch könnten gleiche Qualitätsstandards für alle Schulämter gewährleistet werden. Dies wird aber dadurch konterkariert, dass die Staatlichen Schulämter wieder eigenverantwortliche Behörden werden sollen. Vor allem aber sehen wir durch die vorgesehene direkte Anbindung an das Ministerium die große Gefahr, dass das rein operative Handeln der Schulen und Schulämter noch stärker als bisher dem politischen Diktat des Ministeriums unterworfen wird und dadurch kontinuierliche Arbeit nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen, aber fern von tagespolitisch geprägtem Einfluss gefährdet sein kann.

Die Aufgaben der zu schaffenden Lehrkräfteakademie spiegeln die Aufgaben der schon vorhandenen Institutionen im Landesschulamt wieder, eine Neugründung mit allen damit verbundenen Kosten ist aus unserer Sicht überflüssig. Klar definiert werden muss an dieser Stelle, welche Bedeutungen den Studienseminaren für die Lehrerfortbildung zugewiesen werden. Die dort vorhandenen Kompetenzen können genutzt werden, sind aber nicht erkennbar mit Ressourcen hinterlegt.

Dass die Staatlichen Schulämter wieder zu eigenständigen unteren Schulaufsichtsbehörden gemacht werden, ist aus unserer Sicht nicht relevant für deren Arbeit (siehe Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD). Vielmehr muss gewährleistet sein, dass Fachkompetenz in der Fläche für alle Schulen schnell und unbürokratisch als Unterstützungsinstanz verfügbar ist. Dieses sehen wir besonders durch die Ergänzung des § 92 Abs.1 des Hessischen Schulgesetzes gefährdet. Die Begründung gibt an, dass verbindliche Zusammenschlüsse von Schulämtern geschaffen werden sollen, um neben sinnvoller fachlicher Kooperation vor allem auch Vertretungen zwischen Ämtern zu gewährleisten. Rein textlich klingt diese Regelung sinnvoll. Allerdings wissen wir unter welchem Sparzwang die Bildungsverwaltung steht. Dies lässt uns befürchten, dass zur Zeit nicht besetzte Stellen und Stellen, die in der nahen Zukunft neu zu besetzen wären, dem Sparzwang zum Opfer fallen. Damit wäre eine schulnahe fachliche Beratungsinstanz nicht mehr gegeben. Diese Befürchtungen werden durch die bereits zu beobachtende Praxis des Ministeriums gefördert, da etliche Fachdezernentenstellen zur Zeit nicht besetzt sind und weitere Dezernenten im Berufsschulbereich im Laufe des Jahres in Pension gehen.

Die Schaffung der Zusammenschlüsse von Schulämtern sehen wir unter diesen Aspekten extrem kritisch und lehnen sie ab, weil gerade für die Berufsschulen die regionale Unterstützungskompetenz gefährdet wird.

Wir finden es bedauerlich, dass in Zukunft die Leitungen der Schulämter nicht mehr als solche benannt werden, sondern mit den in der sonstigen allgemeinen Verwaltung üblichen Titeln („Leitende(r) Regierungsdirektor(in)“) bezeichnet werden. Besondere Nähe zu den Schulen wird durch diese Änderung nicht dokumentiert.

Insgesamt gehen für uns beide Gesetzentwürfe besonders im Bereich der Lehrerbildung nicht weit genug. Immer wieder ist wahrnehmbar, dass eine Abstimmung vor allem zwischen erster und zweiter Phase der Lehrerausbildung nicht wirklich stattfindet. Hier wäre die mit dem Landesschulamt angestrebte verstärkte Koordinierung besonders wichtig. Geklärt werden müssen auch die Rolle der Ausbildungsschulen und der Studienseminare bei der Begleitung von Praxissemestern und Praxisphasen der universitären Lehrerbildung. Zur Umsetzung dieser Kooperationen sind entsprechende Ressourcen vorzusehen. Damit einhergehen muss die Berechtigung der Studienseminare, Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke der Lehrerbildung abzuschließen.

Wichtig ist insgesamt, dass durch eine Änderung in der Struktur der hessischen Schulverwaltung keine neuen Stellen, egal ob als Abordnungsstellen oder als reine Verwaltungsstellen, geschaffen werden. Stellen des Kultusbereiches müssen zu allererst Schülerinnen und Schülern und der Unterrichtsqualität zugutekommen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Greilich
Schulleiterin
Vorsitzende der AGD